



MERKBLATT (Richtlinie)

betreffend Verzicht auf die Verwendung von Raubholz (Holz aus tropischen und nördlichen Urwäldern)

(Geht auch als Empfehlung zusammen mit den Baugesuchsunterlagen an alle Bauwilligen, Architekten und Ingenieure).

Hintergründe

Tropische Regenwälder gehören zu den artenreichsten Lebensräume und spielen eine wichtige Rolle im Klimahaushalt der Erde. Sie beherbergen mehr als 50% der heute bekannten Tier- und Pflanzenarten. Die derzeit erfolgende intensive Nutzung und Ausbeutung der Tropenwaldbestände, insbesondere zum Zweck der Holzgewinnung, stört das ökologische Gleichgewicht nachhaltig und gefährdet den Fortbestand der tropischen und nördlichen Urwälder. Durch die Vernichtung der Tropenwälder gehen jedes Jahr unzählige Tier- und Pflanzenarten für immer verloren und der Lebensraum von manchen Urvölkern wird zerstört. International sind Bestrebungen im Gange, die noch bestehenden grossflächigen Bestände besser zu schützen. Der Erlass und die Durchsetzung entsprechender Gebote und Verordnungen in den betroffenen Ländern selbst sind problematisch. Durch geeignete Massnahmen in den Verbraucherländern lässt sich jedoch die Verwendung von exotischen Hölzern indirekt reduzieren und der intensive Nutzungsdruck auf die Tropenwälder vermindern.

Ziele

Die vorliegende Richtlinie hat zum Ziel, die im Rahmen der Bautätigkeit in der Gemeinde Lyss stattfindenden Anwendung von exotischen Hölzern auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Die öffentliche Hand hat in dieser Hinsicht eine Vorbildfunktion zu übernehmen.

Verbindlichkeit

Die Richtlinie ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Lyss in Ausübung ihrer Funktion sowie für die im Auftrag der Gemeinde arbeitenden Architekten, Ingenieure und Unternehmer verbindlich. **Die dieser Richtlinie entsprechenden Bedingungen sind in alle Werkverträge, Auftragsbestätigungen und Direktbestellungen aufzunehmen.**

Ausnahmeregelung

In begründeten Fällen sind Ausnahmen für den Einsatz von Tropenhölzern zu speziellen Anwendungszwecken zulässig. Die Entscheide über Ausnahmeregelungen sind von der Bauabteilung der Gemeinde zu treffen. Ausnahmen können auch gewährt werden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass tropische Hölzer aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern unter Einbezug ökologischer und sozial verträglicher Herstellung eingesetzt werden.

Beratung und Information

Für Beratung und Information ist die Bauabteilung Lyss zuständig. Sie kann Kontrollen durchführen und von Architekt, Ingenieuren und Unternehmer weitergehende Informationen verlangen.

Literatur

- Jürgen Sell, Eigenschaften und Kenngrößen von Holzarten. Hrsg.: LIGNUM, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Holz. Baufachverlag AG, Zürich/Dietikon. Zweite neubearbeitete Auflage 1987.
- Thomas Zumbrolch, „Verzicht auf tropische Harthölzer in der Kommune. Umwelt Kommunal 93/1990. Beilage Umwelt-Archiv.
- Bruno-Manser-Fonds, Rundbrief Juni 1995. BMF, Heuberg 25, 4051 Basel

Bauliche Massnahmen

Für massive Holzteile ist auf Tropenholz grundsätzlich zu verzichten. Baulich-konstruktiven Holzschutzmassnahmen sowie der fachgerechten Ausführung der Arbeiten ist bei massiven Holzteilen (Brettern, Latten, Bohlen, Balken) vorrangig Beachtung zu schenken. Für die verschiedenen Anwendungsbereiche stehen je nach Holzart unterschiedliche Holzqualitäten zur Verfügung, die der Beanspruchung entsprechend zu wählen sind (s. Verwendung). Bei furnierten Holzwerkstoffplatten sollen die Furniere aus einheimischen (europäischen) Hölzern bestehen.

Feuerhemmende Türen und Fertigmöbel sollen nicht aus Tropenholz bestehen und nach Möglichkeit auch nicht mit Tropenholzteilen bestückt sein. Für Um- und Anleimer sowie Schutzkanten an feuerhemmenden Türen (T-90 Norm) sind Eiche, Robinie und Edelkastanie feuerpolizeilich zugelassen.

Verwendung

Bauelemente	Holzarten
Fenster, Fassadenverkleidung, Konstruktion aussen	Douglasie, Edelkastanie, Eiche, Kiefer (Föhre), Lärche, Robinie, Weissstanne
Fensterläden	gleiche Arten wie Fenster, aber keine Kiefer (Föhre)
Türen, Tore	Ahorn, Birke, Birnbaum, Douglasie, Eiche, Erle, Fichte, Kiefer (Föhre), Kirschbaum, Lärche, Nussbaum, Pappel, Robinie, Rotbuche, Rosskastanie, Weissstanne
Schwellen	Eiche, Lärche, Robinie, Rotbuche
Konstruktionen innen	bei hoher mechanischer Beanspruchung: Birke, Robinie; bei mittlerer, mechanischer Beanspruchung Buche, Eiche, Esche, Fichte, Kiefer (Föhre), Tanne
Treppen	Ahorn, Birke, Birnbaum, Douglasie, Eiche, Fichte (Föhre), Kirschbaum, Lärche, Nussbaum, Robinie, Weissstanne, Ulme
Täfer, Verkleidungen	gleiche Holzarten wie Treppen, ausserdem auch Arve, Eibe, Linde, Pappel

Fussböden, Parkett	gleiche Holzarten wie Treppen, ausserdem auch Edelkastanie, Eibe
Rahmen, Leisten	Douglasie, Eiche, Erle, Fichte, Kiefer (Föhre), Kirschbaum, Lärche, Linde, Pappel, Robinie, Rotbuche, Rösskastanie, Weisstanne
Holzroste	Feuchtbereiche: Edelkastanie, Eiche, Robinie
Blind-, Füllholz	Aspe, Esche, Fichte, Tanne

Holzbearbeitung

Unbehandeltes und nicht imprägniertes Holz führt in der Regel zu keinen Schadstoffproblemen im Innenraum. Gesundheitsgefährdend können allerdings Farb- und Lackanstriche, Beizen und Holzschutzmittelbehandlungen sein. Bei der Bearbeitung bestimmter Hölzer tropischer wie einheimischer Art ist Vorsicht geboten (s. Lit. SUVA). Besonders der beim Schleifen (Bandschleifmaschine ohne Absaugvorrichtung) entstehende feine Holzstaub kann Allergien, Schleimhaut-, Haut- und Augenreizungen verursachen.

Inkrafttreten

Der Erlass dieser Richtlinie wurde am 11. Januar 1999 durch den Gemeinderat Lyss beschlossen und als verbindlich erklärt.

